

II-2352 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 14. Juni 1991
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/45-IA10/91

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Anschober,
Freunde und Freundinnen, Nr. 841/J vom
17. April 1991 betreffend umfangreiche
Rodungen in den Donauauen bei Alkoven

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

909 IAB
1991 -06- 17
zu 841 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 17. April 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 841/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In welchem Umfang ist es seit 1970 im Großraum Alkoven - Eferding als Folge von genehmigten Schotterabbaues zu Anordnungen gekommen ?
2. Wie entwickelte sich seit 1970 die Qualität des Grundwassers in der Region Alkoven für die wichtigsten Parameter ?
Welche Hauptursachen sieht das Landwirtschaftsministerium für die augenfällige Verschlechterung des Grundwassers ?
3. Kann der Landwirtschaftsminister den Intentionen des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Eferding folgen, der nun neuerlich eine Schlägerung von 8800 m² Wald genehmigt ?

- 2 -

4. Wird der Landwirtschaftsminister Schritte gegen diese Genehmigung unternehmen ?
Wenn ja, welche ?
5. Sieht der Landwirtschaftsminister die Notwendigkeit, die Großregion Alkoven - Eferding als Wassersanierungsgebiet zu deklarieren ?
Wenn ja, ist ein derartig umfangreicher Eingriff in die Donauebenen mit einem Wassersanierungsgebiet vereinbar ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Im Bezirk Eferding wurden seit 1970 Bewilligungen für dauernde Rodungen zum Zwecke des Schotterabbaues mit Naßbaggerung im Bereich der KG Alkoven im Gesamtausmaß von 10,799 ha verschiedenen Parteien erteilt. Es wurden hiefür Ersatzaufforstungen auf einer Fläche von insgesamt 10,073 ha angeordnet. Inwieweit auf Grund der erteilten Bewilligungen tatsächlich Rodungen erfolgt sind, kann nicht mit der nötigen Genauigkeit angegeben werden.

Zu Frage 2:

Die Grundwasserdaten für den Großraum Alkoven-Eferding werden derzeit beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung ausgewertet. In der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist es mir daher nicht möglich, die Veränderung der Grundwasserwerte in dieser Region mit der nötigen Sicherheit und Exaktheit darzustellen.

- 3 -

Auf Grund des Hydrographiegesetzes in der Fassung der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 wurde die Wassergüte-Erhebungsverordnung erstellt, diese wird in Kürze im Bundesgesetzblatt verlautbart werden. Die Verordnung sieht die Aufnahme vierteljährlicher systematischer Grundwasseruntersuchungen noch im Jahre 1991 sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse im Wasserwirtschaftskataster vor. Im Bereich des Eferdinger Beckens ist die Einrichtung von 27 Meßstellen vorgesehen. Die Auswertung der Meßdaten wird exakte Angaben über die Grundwasserqualität im Großraum Alkoven ermöglichen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Das Verfahren betreffend die Erteilung einer Rodungsbewilligung zur Schaffung einer Manipulationsfläche im Rahmen eines Schotterabbaubetriebes (8.800 m²) ist derzeit im Instanzenzug beim Landeshauptmann von Oberösterreich anhängig.

Sollte gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes von Oberösterreich Berufung erhoben werden, wäre die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Berufungsbehörde gegeben. Weiters sieht der § 170 Abs. 8 des Forstgesetzes 1975 die **Vorlage rechtskräftiger Rodungsbescheide an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft** vor und räumt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Recht ein, gegen einen solchen Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Ob den Intentionen, die dem Rodungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding zu Grunde liegen, gefolgt werden kann, kann erst entschieden werden, nachdem die im Rahmen des Berufungsverfahrens oder des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 8 des Forstgesetzes vorzulegenden Akten im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingehend überprüft worden sind.

Zu Frage 5:

Derzeit wird im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Erlassung der Grundwasser-Schwellenwertverordnung vorbereitet.

- 4 -

Stellt sich auf Grund entsprechender Untersuchungen heraus, daß in dieser Verordnung festgelegte Schwellenwerte überschritten werden, hat der Landeshauptmann von Oberösterreich das betroffene Gebiet als Grundwassersanierungsgebiet auszuweisen und anzuordnen, daß jeder, durch den Schadstoffe ins Grundwasser gelangen können, die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen und Aufzeichnungen zu führen hat.

Kann die Ursache der Schwellenwertüberschreitung nicht anders beseitigt werden, hat der Landeshauptmann durch Verordnung die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Reinhaltemaßnahmen zu verfügen.

Der Bundesminister:

